

VEREINSSTATUTEN

**KOLLEKTIV FÜR DIE WAHRHEIT DER WAHLURNE – TOGO – DIASPORA
COLLECTIF POUR LA VERITE DES URNES TOGO-DIASPORA (auf Französisch)
(CVU-TOGO-DIASPORA) oder (CVU)**

§ 0: ZUSAMMENFASSUNG

Die CVU ist eine Bürgervereinigung, die togolesische Expertise aus Togo und der Diaspora zusammenbringt und sich zum Ziel gesetzt hat, in Togo und wo immer möglich auf der Welt eine Gesellschaft des Vertrauens aufzubauen.

Um dies zu erreichen, war es wichtig, die togoische Demokratie auf der Wahrheit der Wahlurnen und der Wahrheit der öffentlichen Finanzen zu gründen, nicht ohne die Freiheiten, die Gewaltenteilung und die Förderung des gemeinsamen wirtschaftlichen Wohlstands durch ethische Regierungsführung zu wahren.

Dieser Verband schlägt vor, auf der Grundlage eines „Bottom-up“-Ansatzes seine Ansätze auf den Werten, Entscheidungen und Wünschen der togolesischen Bevölkerung aufzubauen. Der Verein wird multipolar geführt, wobei Persönlichkeiten und/oder Vereine überall dort leben, wo es togoische Bürger gibt.

Die Entscheidungsfindung erfolgt demokratisch und einvernehmlich.

§ 1: NAME, SITZ, TÄTIGKEITSBEREICH, WERTE UND KONTAKT

1.1 Name:

Der Verein führt den Namen:

- ❖ **KOLLEKTIV FÜR DIE WAHRHEIT DER WAHLURNE – TOGO – DIASPORA**
- Auf Französisch : Collectif pour la Vérité des Urnes – TOGO – DIASPORA ;
- gekürzt CVU-TOGO-DIASPORA und manchmal nur CVU.

1.2 Sitz:

Der Verein hat seinen Sitz in Wien, Österreich; allerdings, er operiert und agiert jedoch auf internationaler Ebene.

1.3 Tätigkeitsbereich

Wo immer es nützlich ist und insbesondere für afrikanische Länder, insbesondere Togo, der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf folgenden Hauptbereichen aus:

- a. die Verteidigung der Menschenrechte;
- b. die Rechte der Völker und die Achtung der Grund- und Verfassungsgesetze;
- c. die Freiheit ermöglichen;
- d. die Schaffung von Wohlstand und Sicherheit, um die Mehrheit der Bevölkerung aus der Armut zu befreien;
- e. die Verringerung von Ungleichheiten;
- f. die Freiheit und Sicherheit, ihre Führung frei und friedlich zu wählen;
- g. Transparenz bei staatlichen Transaktionen, um direkte oder indirekte Korruption zu bekämpfen.



Dabei sollten zwei Hauptbereiche berücksichtigt werden:

- 1.3.1 Das Recht auf die Wahrheit an der Wahlurne; und
- 1.3.2 das Recht auf Wahrheit in den öffentlichen Konten des Staates.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt. Dies geschieht in Form von Repräsentanten oder Sympathisanten in den verschiedenen Ländern der Welt, in denen eine togoische Diaspora legal lebt.

Seit seiner Gründung am 31. August 2010 als De-facto-Verein hat CVU-TOGO-DIASPORA Beziehungen zu zahlreichen Einzelpersonen, Gruppen von Einzelpersonen oder De-facto- oder eingetragenen Vereinen aufgebaut, um gemeinsam an der Umsetzung eines De-facto-Projekts zu arbeiten ein politisches Übergangsprojekt, das auf gemeinsamen Werten und einem System des regelmäßigen und dauerhaften Austauschs basiert, der auf inklusiven Konferenzen basiert.

Die Personen oder Anwälte, die CVU-TOGO-DIASPORA vertreten, können die Vereinigung, ihre Mitglieder, ihre Sympathisanten oder alle Opfer des antidemokratischen politischen Systems Togos vor nationalen, regionalen oder internationalen Justizbehörden oder gesetzlichen Behörden vertreten, sei es bei politischen, juristischen, wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen, kulturellen oder religiösen Behörden.

1.4 Die Werte von CVU-TOGO-DIASPORA

Die Werte Wahrheit, Gerechtigkeit, Solidarität und Freiheit dienen als gemeinsame Grundlage und finden sich in der Charta der Mutation des Bürgers und des Togoischen Volkes (Version am 23. Juli 2024 aktualisiert - <https://cvu-togo-diaspora.org/2024/07/23/la-charte-de-la-mutation-du-citoyen-et-du-peuple-togolais-cmcpt/20805> - Auf Deutsch klicken).

1.5 Kontakt

CVU-TOGO-DIASPORA kann kontaktiert werden durch :

- seine Website: www.cvu-togo-diaspora.org;
- seine Kontaktperson: info@cvu-togo-diaspora.org;
- Die Kontaktdaten und Namen vieler Mitglieder und Unterstützer werden aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht, da das politische Regime, das seit 1967 an der Macht ist und 2005 durch einen blutigen Militärputsch erneuert wurde, gezielte Attentate auf togoische Persönlichkeiten verübt.

Es ist auch dieses gefährliche und unsichere Umfeld, das dazu führte, dass cvu-togo-diaspora am 31. August 2010 (Datum der Gründung als De-facto-Verein) nicht als eingetragener Verein registriert wurde.

§ 2: ZWECK DER VEREIN

Der 2010 gegründete De-facto-Verein agiert quasi gemeinnützig. Seine Tätigkeit sind nicht auf Gewinn gerichtet. Der Zweck des Vereins besteht darin, die Rechte der Togoer und Togoer in der Diaspora auf eine friedliche Demokratie mit allen Mitteln zu verteidigen, die das Recht und friedliche Aktionen zulassen. Dies trägt auch dazu bei, die Einwanderung in die Länder zu verringern, in denen es viele Auslandstogoerinnen und Auslandstogoer gibt, die aufgrund eines diktatorischen, autokratischen und auf Rechtsbruch, Willkür und Ungerechtigkeit sowie der Fälschung von Wahlergebnissen und Demokratie beruhenden politischen Regimes nicht zurückkehren können.



§ 3: MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

3.1 Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:

- a. Wahlbeobachtung indirekt oder direkt, um sicherzustellen, dass die Wahlen sicher, transparent, frei und fair sind ;
- b. Durch öffentliche Verlautbarungen die Bürger und die Welt über die Wahrheit der Wahlurnen, die Einhaltung der Verfassung und des Wahlrechts sowie die Transparenz des Wahlprozesses informieren ;
- c. Unterstützen Sie Sensibilisierungskampagnen zur Förderung der Urnenwahrheit und stellen Sie die Integrität der Wahlen und transparente Konten sicher ;
- d. Fürsprache und Lobbyarbeit mit dem Vorschlag, die Integrität der Wahlen zu verbessern, Anomalien und Unregelmäßigkeiten hervorzuheben und die finanzielle Transparenz zu unterstützen;
- e. Die Rechenschaftspflicht und die Kontrolle der öffentlichen Finanzen fördern und sicherstellen, dass öffentliche Gelder angemessen und transparent verwendet werden ;
- f. Sicherstellen, dass unabhängige Berichte über den Stand der Wahlintegrität und der finanziellen Transparenz veröffentlicht und verbreitet werden;
- g. Partnerschaften mit anderen Einzelpersonen, Gruppen und Organisationen eingehen, um die Bemühungen um Transparenz und Integrität zu stärken, insbesondere durch das Netzwerk der Koordination der unabhängigen togoischen Diaspora (in Französisch - RCDTI – Réseau de la Coordination de la Diaspora Togolaise Indépendante) und einschließlich der Bürgervereinigungen;
- h. Zeugenaussagen von Bürgern und unabhängigen internationalen Beobachtern über Wahl- und Finanzpraktiken sammeln ;
- i. Im Namen von Einzelpersonen, Gruppen von Einzelpersonen, Vereinigungen und Parteien rechtliche Schritte einleiten, um Verstöße gegen die Menschenrechte, die Rechte der Völker, die Verfassung und die Demokratie, einschließlich Wahlbetrug und Misswirtschaft öffentlicher Gelder, vor Gericht zu bringen;
- j. Hinweis auf die Bedeutung von Wahrheit und Transparenz in der öffentlichen und halböffentlichen Rechnungslegung, um das Wirtschaftswachstum anzukurbeln und die Früchte des Wachstums auf integrative Weise zu teilen;
- k. Zur Verringerung der Korruption beitragen, indem sie die Bürger- und Medienbeteiligung fördern, insbesondere durch die Einbeziehung der Bürger in den Prozess der Überwachung der öffentlichen Finanzen, indem sie dabei helfen, Korruptionsfälle zu melden;
- l. Sich für eine regelmäßige Veröffentlichung von Finanzdaten und -informationen einsetzen und diese der Öffentlichkeit zugänglich machen;
- m. Die Öffentlichkeit durch Schriften oder digitale Konferenzen für die Gefahren der Korruption und die Möglichkeiten ihrer Bekämpfung sensibilisieren;
- n. Durch Öffentlichkeitsarbeit zum Schutz von Whistleblowern beitragen, indem sie nach Möglichkeit Schutzmechanismen für Personen, die Korruption melden, unterstützen und ihnen im Falle einer Gefahr für ihre Freiheit, ihr Leben oder das ihrer Familien rechtliche Unterstützung gewähren;
- o. Digitale Technologien und Werkzeuge einsetzen, um die Transparenz zu erhöhen und die Möglichkeiten für Korruption zu verringern, einschließlich der Weitergabe sensibler Informationen an Finanzpolizeibehörden oder Finanzrichter.

3.2 Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 Verbreitung gezielter Informationen erreicht werden.

Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Verbreitung gezielter Informationen sind:

- a. Einrichtung einer Website mit der Möglichkeit einer Simultanübersetzung in mindestens sieben Sprachen: www.cvu-togo-diaspora.org



- b. Verbreitung von Informationen über digitale Technologien an die zuständigen Behörden, insbesondere an politische, wirtschaftliche, soziale und juristische Institutionen, die auf die Förderung der Wahrheit an den Wahlurnen und der öffentlichen Rechnungslegung spezialisiert sind;
- c. Veröffentlichungen von Publikationen in Form von Analysen, Grafiken, Website-Pressemitteilungen und inklusiven Konferenzen und Vorträge für direktere und zielgruppennähere Auswirkungen ;

3.3 Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 erforderlichen finanziellen Mittel erreicht werden.
Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene erforderlichen und freiwillige finanziellen Mittel sind:

- a. Freiwillige Beiträge der Gründer der Vereinigung;
- b. Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins;
- c. Einkünfte aus nicht gewinnorientierten Aktivitäten des Vereins;
- d. Freiwillige Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- e. Subventionen und Förderungen;
- f. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- g. Einnahmen aus Sponsoring;
- h. Einnahmen aus Werbung;
- i. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
- j. Vermögensverwaltung (z. B. Zinsen, andere Kapitalerträge, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.).

§ 4: ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- a. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- b. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- c. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch freiwillige Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags fördern.
- d. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- a. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
- b. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Aus Gründen der Transparenz wird aber ein offizielles Schreiben verschickt, in dem die Gründe für die Ablehnung erläutert werden, um eine eventuelle Regulierung zu ermöglichen.
- c. Seit der Gründung des De-facto-Vereins am 31. August 2010 erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Gründer des Vereins oder, durch den Vorstand. Diese Mitgliedschaft wird nach einer einbeziehenden Konferenz wirksam, bei der das oder die Mitglieder aufgefordert werden, die Werte der Vereinigung anzuerkennen und ihre Bereitschaft, der Vereinigung beizutreten, zu bekunden. Die endgültige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern wird ebenfalls nach der dritten Teilnahme an einer inklusiven Konferenz der Vereinigung wirksam.
- d. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.



§ 6: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, wobei die Rechtspersönlichkeit für einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern erhalten bleibt, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- b. Der Austritt kann nur aufgrund einer offiziellen Mitteilung erfolgen, die von der austretenden Person erhalten wurde. Der Rücktritt kann mündlich auf einer eingeschlossenen Konferenz erfolgen und sofort wirksam werden. Der Rücktritt muss dem Vorstand jedoch mindestens einen Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt werden, wobei eine E-Mail als schriftlicher Übermittlungsweg akzeptiert wird. Wenn die Mitteilung zu spät erfolgt, wird sie erst im nächsten Monat wirksam. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Postversands oder das Datum des Empfangs einer E-Mail, die über die registrierte E-Mail-Adresse des Mitglieds und das Datum des Empfangs versandt wird, maßgeblich.
- c. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (per E-Mail), in der eine angemessene Nachfrist gesetzt wurde, mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
- d. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (per E-Mail) ohne Begründung nicht an den regulären inklusiven Konferenzen teilnimmt, die in der Regel am ersten Samstag jedes Monats stattfinden. Eine oder mehrere Abwesenheiten (begründet oder unbegründet) von den außerordentlichen inklusiven Konferenzen werden nicht berücksichtigt.
- e. Die Verpflichtung, fällige Mitgliedsbeiträge zu zahlen, ist eine Pflicht. Der Austritt gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.
- f. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens oder wegen Verrats und Denunziation vertraulicher Aktivitäten oder der Weitergabe von Mitgliederkontakten aus Sicherheitsgründen ausgesprochen werden.
- g. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter „f“ genannten Gründen von der Generalversammlung oder in deren Auftrag vom Vorstand beschlossen werden, dies auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 7: RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

7.1 Rechte und Pflichten

- a. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen. Dennoch wird der Großteil der Aktivitäten digital durchgeführt. Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- b. Jedes Mitglied hat das Recht, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen. Die Statuten werden auf der offiziellen Website des Vereins online gestellt: www.cvu-togo-diaspora.org.
- c. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- d. Bei jeder Generalversammlung müssen die Mitglieder vom Vorstand über die Aktivitäten und die Finanzverwaltung des Vereins informiert werden. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beantragt, muss der Vorstand diese Informationen den betreffenden Mitgliedern auch innerhalb von vier Wochen vor der nächsten Konferenz/Sitzung, die per Videokonferenz einbezogen wird und in der Regel für den ersten Samstag jedes Monats vorgesehen ist, zur Verfügung stellen.
- e. Jedes Mitglied hat das Recht, vom Vorstand jederzeit den Stand der Finanzen der Vereinigung zu erfahren.



- f. Die Mitglieder müssen vom Vorstand über die geprüften Konten (Rechnungslegung) informiert werden. Je nachdem, wie viel Geld der Verein eingenommen hat (mehr als 5.000 Euro im Laufe des Jahres), werden Rechnungsprüfer oder Wirtschaftsprüfer herangezogen, um den Rechnungsabschluss im Rahmen der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- g. Die Mitglieder, die der Vereinigung freiwillig beigetreten sind, sind verpflichtet, die Interessen der Vereinigung nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ruf und dem Zweck der Vereinigung schaden könnte.
- h. Die Mitglieder müssen die Werte, Grundsätze und Statuten des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe respektieren. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Aufnahmegebühr und die Beiträge, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird, pünktlich zu zahlen, um die Lebensfähigkeit der Vereinigung zu gewährleisten.

7.2 Stärkung des Klagerechts

Die derzeitige Registrierung des 2010 gegründeten De-facto-Vereins stärkt die Fähigkeit, rechtliche Schritte einzuleiten, und zwar sowohl:

- a. Einzelne oder kollektive natürliche Personen und Vereinsmitglieder; und als
- b. Dem Verein zugeschriebene Rechtspersönlichkeit, der sich wiederum aus natürlichen und juristischen Personen zusammensetzt, die rechtliche Schritte einleiten können.
- c. Im Namen von CVU-TOGO-DIASPORA wird der Präsident des Vereins in Begleitung eines Anwalts oder eines Anwaltsteams in seiner Fähigkeit gestärkt, rechtliche Schritte einzuleiten, um die Ziele des Vereins und aller sich darin anerkennenden Zivilparteien zu verteidigen Ziele und Werte des Vereins. CVU-TOGO-DIASPORA und andere werden es ermöglichen, Aktivitäten und Mittel zu koordinieren, um rechtliche Schritte einzuleiten oder gemeinsame Aktionen durchzuführen.

§ 8: VEREINSORGANE ORGANE DES VEREINS

Die Vereinsorgane Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung (§§ 9 und 10);
- b. der Vorstand (§§ 11 bis 13);
- c. die Rechnungsprüfer (§ 14); und
- d. das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: GENERALVERSAMMLUNG

- a. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes von 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr statt.
- b. Eine außerordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie kann innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen nach einer ordentlichen Mitgliederversammlung und auf Beschluss entweder :
 - des Vorstands ;
 - der ordentlichen Generalversammlung ;
 - auf schriftlichen Antrag (E-Mail) von mindestens einem Zehntel der Mitglieder und insbesondere des Schatzmeisters oder Buchhalters der Vereinigung;
 - auf schriftlichen Antrag (E-Mail) des Rechnungsprüfers der Vereinigung;
 - aufgrund der Entscheidung eines vom Gericht bestellten Kurators.
- c. Alle Mitglieder müssen schriftlich oder per E-Mail (E-Mail an die E-Mail-Adresse, die das Mitglied dem Verein mitgeteilt hat) mindestens zwei Wochen vor dem Datum der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung einberufen werden. Der Einberufung der



- Generalversammlung muss die Tagesordnung beigefügt werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, den/die Rechnungsprüfer oder durch einen vom Gericht bestellten Kurator.
- d. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens sieben Tage vor dem Datum der Generalversammlung schriftlich oder per elektronischer Post (E-Mail) an den Vorstand gerichtet werden.
 - e. Die Gültigkeit von Beschlüssen, - mit Ausnahme von Beschlüssen, die sich auf einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beziehen -, kann nur in Bezug auf das Thema auf der Tagesordnung erfolgen.
 - f. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen. Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag bis zum Datum der Generalversammlung bezahlt haben, sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied durch eine schriftliche Vollmacht ist zulässig. Die schriftliche Vollmacht muss dem Vorstand mitgeteilt worden sein oder ihm vorliegen.
 - g. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist. Wenn weniger als zehn Personen die Generalversammlung bilden, ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens ein Drittel der Personen in der Generalversammlung anwesend ist.
 - h. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder bei dessen/deren Abwesenheit sein/ihr Stellvertreter/seine/ihre Stellvertreterin. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt das anwesende Vorstandsmitglied mit der längsten Erfahrung und Zusammenarbeit mit CVU-TOGO-DIASPORA seit 2010 den Vorsitz.

In der Regel werden Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse zur Änderung der Satzung des Vereins oder zur Auflösung des Vereins bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10: AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind die folgenden Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag ;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbeziehung des Schatzmeisters, des Buchhalters und ggf. der Wirtschaftsprüfer oder Rechnungsrevisoren ;
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Buchhalter oder Rechnungsprüfer ;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechtsberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und/oder Rechnungsprüfern einerseits und der Vereinigung andererseits ;
- e. Entlastung des Vorstands mit Klärung der Übertragung der Befugnis und ihrer zeitlichen und örtlichen Begrenzung ;
- f. Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder ;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ;
- h. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins ;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.



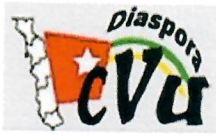
§ 11: DER VORSTAND

- a. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, dem Generalsekretär und seinem Stellvertreter sowie dem Generalschatzmeister und seinem Stellvertreter.
- b. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds hat der Vorstand das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, was der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalversammlung bedarf. Wenn der Vorstand nicht durch Kooptation erneuert wird, oder wenn dies auf unvorhersehbare Zeit geschieht, kann jedes Mitglied der Vereinigung, das seine Beiträge bezahlt hat und wahlberechtigt ist, verlangen, dass innerhalb von vier (4) Wochen eine außerordentliche Generalversammlung zur Wahl eines neuen Vorstands einberufen wird. Wenn auch die Mitglieder des Vereins handlungsunfähig sind, muss jedes ordentliche Mitglied, das die Notlage erkennt, sofort beim zuständigen Gericht die Bestellung eines Kurators beantragen, der unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einberufen muss.
- c. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei (3) Jahre und kann verlängert werden; eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Amt im Vorstand muss persönlich ausgeübt werden. Jedes Vorstandsmitglied muss seine Bereitschaft zur Verlängerung seines Mandats bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung angeben, um eine Erneuerung der Vorstandsmitglieder zu gewährleisten oder neue Nominierungen und Wahlen vorzunehmen.
- d. Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter/seiner Stellvertreterin, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser/diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, kann jedes andere Mitglied des Vorstands den Vorstand einberufen.
- e. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- f. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, so fällt der Vorsitz dem anwesenden Vorstandsmitglied zu, das seit 2010 die meiste Erfahrung mit dem Verein hat, oder demjenigen, den die übrigen Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit bestimmen.
- g. Außer durch den Tod und Ablauf der Amtszeit erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Entlassung und Rücktritt.
- h. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen. Die Abberufung tritt mit der Ernennung des neuen Vorstands oder des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft. Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand oder, falls der gesamte Vorstand zurücktritt, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl oder Kooptation eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: AUFGABEN DES VORSTANDS

Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins verantwortlich. Er ist das „geschäftsführende Organ“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Insbesondere die folgenden Angelegenheiten fallen in seinen Aufgabenbereich:

- a. Einrichtung einer den Anforderungen des Vereins entsprechenden Buchhaltung mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b. Erstellung des Haushalts, des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses ;
- c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;



- d. Information der Mitglieder des Vereins über die Aktivitäten des Vereins, die Geschäftsführung des Vereins und die geprüften Abschlüsse;
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f. die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern der Vereinigung;
- g. die Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

- a. Der Präsident/die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung. Der/die Generalsekretär/in unterstützt den/die Vorsitzende/n bei der Führung der Geschäfte der Vereinigung.
- b. Der Präsident/die Präsidentin vertritt die Vereinigung nach außen. Schriftliche Dokumente der Vereinigung sind nur gültig, wenn sie vom Präsidenten/von der Präsidentin unterzeichnet sind. Bei größeren Geldabflüssen, die Unterschriften des Präsidenten und die des/der Generalschatzmeisters/in sind erforderlich. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- c. Rechtsgeschäftliche Vollmachten, den Verein nach außen zu vertreten oder für ihn zu zeichnen, können nur von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- d. (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- e. Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- f. Der/die General Sekretär/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- g. Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen verantwortlich.
- h. Im Falle ihrer Verhinderung werden der/die Präsident/in, der/die Generalsekretär/in oder der/die Generalschatzmeister/in von ihren Stellvertretern/innen vertreten.

§ 14: RECHNUNGSPRÜFER

- a. Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt, die je nach Fall verlängert werden kann. Sie können wiedergewählt werden. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- b. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Geschäftsführung sowie die Prüfung des Finanzgebarens des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand muss den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorlegen und ihnen die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Die Rechnungsprüfer müssen dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung Bericht erstatten.
- c. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- d. Außer durch Tod und Ablauf der Amtszeit endet das Amt des Rechnungsprüfers durch Entlassung und Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit die Rechnungsprüfer abberufen. Die Abberufung tritt mit der Ernennung der Rechnungsprüfer in Kraft. Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand oder, im Falle des Rücktritts alle Rechnungsprüfer, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst nach der Wahl oder Kooptation eines Nachfolgers der Rechnungsprüfer wirksam.



§ 15: SCHIEDSGERICHT

- a. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- b. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- c. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: FREIWILLIGE AUFLÖSUNG DES VEREINS

- a. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- b. Die Generalversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- c. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 17: VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS BEI AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER BEI WEGFALL DES BEGÜNSTIGTEN ZWECKS.

Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des angestrebten Zwecks. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher privilegierten Vereinszwecks kann das nach Deckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen nur noch für - lukrative oder mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Artikels 34 verwendet werden ff. der Bundesabgabenordnung (BAO).

- a. Genaue Verteilung ohne Benennung des Begünstigten: „Wird der Verein aufgelöst oder entfällt der bisher begünstigte Zweck des Vereins, so ist das nach der Haftpflichtdeckung verbleibende Vermögen des Vereins in jedem Fall gemeinnützig, mildtätig.“ oder religiöse Zwecke im Sinne der Artikel 34 ff. BAO. Daher muss das verbleibende Vermögen des Vereins für die Zwecke der „Förderung von Vereinen zur Betreuung von Menschen mit Behinderungen“ verwendet werden. Sollte das im Zeitpunkt der durch die Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks nötigen Vermögensabwicklung nicht möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen anderen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken gemäß den §§ 34 ff BAO zuzuführen. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen“. Oder
- b. Übertragung an bestimmten steuerbegünstigten Empfänger mit genauer Zweckbindung: "Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der



- Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Hierzu ist das verbleibende Vermögen des Vereins an einen „Behindertenverein“ zu übergeben, wenn dieser die Voraussetzungen für die Gewährung von Steuervorteilen gemäß §§ 34 ff. BAO erfüllt, was er durch Vorlage einer aktuellen Bestätigung nachweisen muss das zuständige Finanzamt. Das verbleibende Vermögen des Vereins ist mit der zwingenden Auflage zu übergeben, dass es ausschließlich für Zwecke der „Förderung von Menschen mit Behinderungen“ verwendet wird.
- c. Übertragung an bestimmten steuerbegünstigten Empfänger ohne genaue Zweckbindung "Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden.

§ 18: DISTRIBUTION UND KOMMUNIKATION

- a. Diese Satzung wird in drei (3) Originalexemplaren erstellt und jedem Mitglied des Verwaltungsausschusses zugesandt.
- b. Aktualisiert gegenüber der ursprünglichen Satzung vom 31. August 2010, ein zweites Mal am 24. Oktober 2023 und ein drittes Mal am 11. Dezember 2024.

Anmerkung: Zentrale Vereinsregister (ZVR) - <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/zvn/public/Registerauszug>



§ 19: UNTERSCHRIFT DER HAUPTGRÜNDER UND STEMPEL DES VEREINS

19.1 Stempel des Vereins

Dritte Satzungsrevision.
Wien, 11. Dezember 2024.



19.2 Unterschrift der Hauptgründer

Herr Dr. Mag. Ekoué Yves AMAÏZO Präsident,
General Direktor

Frau Dipl. Ing. Brigitte GAUDET Generalschatzmeister

19.3 Verwaltungsausschuss und der erweiterte Vorstand* (zur Information)

Herr Dr. Mag. Ernesto D'ALMEIDA Generalsekretär, Direktor für europäische Angelegenheiten

Herr Mag. Mathieu D'ALMEIDA Direktor für Vereinigte Staaten, und Stellvertreter des
Generalsekretärs

Herr Jean-Marc BISCHOPS Direktor, IT- und Website-Manager

Herr. Dipl. Ing. Koffi DEKU Direktor, Verantwortlich für Infrastruktur und Bau und für Kanada

Herr M. François FABREGAT Direktor, Verantwortlich für Kommunikation, Stellvertreter des
Generalschatzmeister

Herr Dr. Antoine RANDOLPH Direktor für politische Angelegenheiten, Stellvertreter des General
Direktor

* Mehrere Persönlichkeiten zogen es aus Sicherheitsgründen vor, ihre Beteiligung an der CVU-TOGO-DIASPORA-Vereinigung nicht öffentlich zu machen, um Vergeltungsmaßnahmen des autokratischen Regimes von Togo zu vermeiden. Dennoch nehmen sie regelmäßig als Ehrengäste an inklusiven Konferenzen teil.